Preisregelung SG 2025 (Sekundäranschluss)

für das Fernwärmeversorgungsgebiet Plauen, gültig ab 01.01.2026

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme wird wie nachfolgend beschrieben ermittelt:

1 Arbeitspreis AP in [Cent/kWh]

Für die gelieferte Fernwärme ist je Lieferstelle ein Arbeitspreis je Kilowattstunde [kWh] zu zahlen. Der Arbeitspreis AP ist variabel und wird **quartalsweise**, das heißt **zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres** nach der folgenden Formel neu bestimmt:

$$AP\ in \frac{Cent}{kWh} = AP_0 * \left(0{,}08 + 0{,}46 * \frac{G}{G_0} + 0{,}46 * \frac{WI}{WI_0}\right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP =	errechneter Arbeitspreis in Cent/kWh zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung [AP_0 = 9,603 Cent/kWh, Stand November 2025]
WI =	aktueller Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten) zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, EVAS-Nummer der Statistik 61111-0006, Code CC13B1, Verwendungszweck d. Individualkonsums, Sonderpositionen (81), Teilindex CC13-77 als Durchschnittswert von 30 Monaten mit einem Zeitversatz von 6 Monaten. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Monatswerte Januar des Vorvorvorjahres bis Juni des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.04. gehen die Monatswerte April des Vorvorvorjahres bis September des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.07. gehen die Monatswerte Juli des Vorvorvorjahres bis Dezember des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.10. gehen die Monatswerte Oktober des Vorvorvorjahres bis März des Lieferjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein [WI_0 =163,8 Durchschnittswert der Monate Juli 2022 bis Dezember 2024, (Basis 2020=100)]
G =	– aktueller Erdgasmischpreis in EUR/MWh_{Hs} errechnet als Summe aus: – dem **Erdgaspreis** in EUR/MWh_{Hs} als gewichtetes arithmetisches Mittel der Tranchen der Gasbeschaffung für das jeweilige Lieferjahr inklusive sonstiger Nebenkosten/ Strukturkosten des Gasvorlieferanten, – den für das jeweilige Lieferjahr gültigen **Netzentgelten** in EUR/MWh – den für das jeweilige Lieferjahr gültigen Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung in EUR/MWh (gemäß Veröffentlichung des Messstellenbetreibers) für leistungsgemessene Kunden mit lastganggemessenen Ausspeisepunkten (RLM), – der **Konzessionsabgabe** für Gas in EUR/MWh, – der aktuell gültigen **Bilanzierungsumlage** in EUR/MWh für das Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) veröffentlicht unter www.tradinghub.eu für RLM-Entnahmestellen, – der für das jeweilige Lieferjahr gültigen Energiesteuer auf Erdgas in EUR/MWh, in Höhe von zurzeit 5,50 EUR/MWh. – [G_0 = 52,027 EUR/MWh, Stand November 2025]

2 Emissionspreis EAP in [Cent/kWh]

Für die gelieferte Fernwärme ist je Lieferstelle ein Emissionspreis je Kilowattstunde [kWh] zur Deckung der Kosten für den Erwerb von CO_2-Zertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zu zahlen. Dieser Emissionspreis (EAP) ist variabel, wird jährlich neu bestimmt und als separater Preis abgerechnet.

envia THERM beschafft die erforderlichen CO_2-Zertifikate für das jeweilige Lieferjahr. Dies kann auch in mehreren Tranchen erfolgen. Aus der Summe der CO_2-Zertifikatekosten für das jeweilige Lieferjahr dividiert durch die vorläufiger Wärmeabsatzmenge im Versorgungsgebiet errechnet sich der spezifische Preis für Emissionsausgleich CO_2 nach folgender Formel:

$$EAP\ \left[\frac{Cent}{kWh}\right] = \frac{C0_2 - Zertifikatekosten\ [Euro]}{Fernwärmemenge\ Stadtgebiet\ \ [kWh_{th}]} * 100$$

Nach Ablauf eines jeden Lieferjahres, sobald die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Emissionszertifikate für das jeweilige Lieferjahr feststehen, wird envia THERM den endgültige Emissionspreis für das Lieferjahr abrechnen. Nachforderungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an envia THERM zu bezahlen. Guthaben sind vollständig mit der nächsten Zahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen von envia THERM auszuzahlen.

3 Gasumlage GUW für Wärmeerzeugung in [Cent/kWh]

Seit dem 01. Oktober 2022 wird die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) für Gaslieferungen auf die physisch ausgespeisten Gasmengen erhoben. Die Umlage verteuert mittelbar die Wärmeerzeugung aus Erdgas am Standort Plauen. Sie wird auf der Internetseite der Trading Hub Europe GmbH (THE) veröffentlicht und kann jeweils zum 1.1. und zum 1.7. eines Jahres angepasst werden.

Die Gasumlage für Wärmeerzeugung wird unter Berücksichtigung der Umwandlungseffekte von Erdgas zu Wärme (Wirkungsgrad der Anlagentechnik für die Erzeugung in Gaskesseln mit einem von der EU vorgegebenen harmonisierten Referenzwert für den Wirkungsgrad von 90 % (Verordnungen (EU) 2015/2402 und (EU) 2023/2104) und Trassenverlusten) ermittelt.

Ändert sich die Höhe der Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG, wird envia THERM hieraus die Gasumlage für Wärmeerzeugung (GUW) auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen harmonisierten Wirkungsgrads neu errechnen. Die neu ermittelte Gasumlage für Wärmeerzeugung ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Gasspeicherumlage zu bezahlen.

Ab 01.01.2026 ist die Gasumlage für Wärmeerzeugung auf 0,00 €/MWh festgelegt.

4 Grundpreis in [EUR/Jahr]

Für die Lieferstelle ist ein Grundpreis in Euro pro Jahr zu zahlen. Der Grundpreis GP_{SG} ist variabel und wird **quartalsweise**, das heißt **zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres** nach der folgenden Formel neu bestimmt:

$$GP_{SG}\ in\ EUR/Jahr = GP_{SG0} * \left(0{,}4 * \frac{L}{L_0} + 0{,}6 * \frac{I}{I_0}\right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

GP_{SG} =	errechneter Jahres-Grundpreis zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung [$GP_{SG\ 15\ kW}$ = 896,25 EUR/Jahr, Stand: November 2025]* [$GP_{SG\ 160\ kW}$ = 9.560,00 EUR/Jahr, Stand: November 2025]* * Preisbildung basierend auf der Erhebung der Daten auf der Wärmepreistransparenzplattform für Vorhalteleistungen von 15 kW und 160 kW. Grundpreise mit abweichender Vorhalteleistung sind im Einzelfall bei envia THERM GmbH zu erfragen.
L=	aktueller Lohnindex - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten; EVAS Nummer der Statistik 62221-0002 (VST065), WZ08-35: „Energieversorgung“ (Basis 2020 = 100), Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung als Durchschnittswert von 4 Quartalen mit einem zeitlichen Versatz von 2 Quartalen. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Quartalswerte des 3. und 4. Quartals des Vorvorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.04. gehen die Quartalswerte des 4. Quartals des Vorvorjahres sowie des 1. bis 3. Quartals des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.07. gehen die Quartalswerte 1. Quartals bis 4. Quartals des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.10. gehen die Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres sowie des 1. Quartals des Lieferjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein. [L_0 = 114,5 (Basis 2020 = 100) als Durchschnittswert 2. Quartal 2024 bis 1. Quartal 2025]
I =	aktueller Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ als Durchschnittswert zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, (Basis derzeit 2021=100) als Durchschnittswert von 12 Monaten mit einem Zeitversatz von 6 Monaten. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Monatswerte Juli Vorvorjahr bis Juni Vorjahr, bei der Preisanpassung zum 01.04. gehen die Monatswerte Oktober Vorvorjahr bis September Vorjahr, bei der Preisanpassung zum 01.07. gehen die Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.10. gehen die Monatswerte April des Vorjahres bis März des Lieferjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein. [I_0 = 116,3 (Basis 2021=100) als Durchschnittswert 12 Monate, April 2024 bis März 2025]

5 Messpreis je installiertem Zähler MP in [EUR/a]

Für die Bestimmung der gelieferten Fernwärme ist in Abhängigkeit von der installierten Zählergröße ein Messpreis zu zahlen. Der Messpreis MP ist variabel und wird **quartalsweise**, das heißt zum **1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres** nach der folgenden Formel neu bestimmt:

$$MP\ in\ EUR/Jahr = Q_p * \left(0{,}40 * \frac{L}{L_0} + 0{,}60 * \frac{I}{I_0}\right)$$

Für die Messpreise gilt folgende Staffelung:

Zählergröße Qp	Messpreis MP_0 [in EUR/Jahr]
Qp <=1,5	70,00
Qp = 2,5	75,83
Qp = 3,5	81,67
Qp = 6	291,67
Qp = 10	315,01
Qp = 15 und 25	350,01
Qp = 40	385,01

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

MP =	errechneter Messpreis in EUR/Jahr zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung
L =	aktueller Lohnindex - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten; EVAS Nummer der Statistik 62221-0002 (VST065), WZ08-35: „Energieversorgung“ (Basis 2020 = 100), Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung als Durchschnittswert von 4 Quartalen mit einem zeitlichen Versatz von 2 Quartalen. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Quartalswerte des 3. und 4. Quartals des Vorvorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.04. gehen die Quartalswerte des 4. Quartals des Vorvorjahres sowie des 1. bis 3. Quartals des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.07. gehen die Quartalswerte 1. Quartals bis 4. Quartals des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.10. gehen die Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres sowie des 1. Quartals des Lieferjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein. [L_0 = 114,5 (Basis 2020 = 100) als Durchschnittswert 2. Quartal 2024 bis 1. Quartal 2025]
I =	aktueller Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ als Durchschnittswert zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, (Basis derzeit 2021=100) als Durchschnittswert von 12 Monaten mit einem Zeitversatz von 6 Monaten. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Monatswerte Juli Vorvorjahr bis Juni Vorjahr, bei der Preisanpassung zum 01.04. gehen die Monatswerte Oktober Vorvorjahr bis September Vorjahr, bei der Preisanpassung zum 01.07. gehen die Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres, bei der Preisanpassung zum 01.10. gehen die Monatswerte April des Vorjahres bis März des Lieferjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein. [I_0 = 116,3 (Basis 2021=100) als Durchschnittswert 12 Monate, April 2024 bis März 2025]

6 Wasserpreis für die Entnahme von Netzinhaltswasser in [EUR/m³]

Für bezogenes Netzinhaltswasser beträgt der Preis: netto 8,23 Euro/m³.

7 Umsatzsteuer

Auf das Netto-Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 6 wird die jeweils gültige gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer aufgeschlagen.

8 Steuern- und Abgabenklausel

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben oder hoheitlich veranlasste Umlagen geändert oder wirksam werden, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung von Wärme unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, Brennstoffabgaben oder Netzumlagen), ist envia THERM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist envia THERM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

9 Rundung

Die Rechnungsentgelte werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

10 Anpassung der Indizes und/oder Preisformel

Sollte eine Preisneubestimmung gemäß den Preisformeln dieser Preisregelung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, oder die Preisformel die Kostenentwicklung oder Marktverhältnisse nicht mehr abbildet, ist envia THERM berechtigt, mit Wirkung für die Zukunft die Preisindizes durch wirtschaftlich vergleichbare andere Indizes zu ersetzen und/oder die Preisformel zu ändern bzw. durch eine neue Preisformel zu ersetzen.

Eine Anpassung der Preisregelung und Preise kann envia THERM auch dann vornehmen, wenn envia THERM aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen, die Erzeugung der Fernwärme bspw. durch Einsatz eines anderen Brennstoffs ändert oder Investitionen in die Fernwärmerzeugungs- oder -verteilungsanlagen tätigt, die bei Ermittlung der Preisgrundlagen nicht vorhersehbar waren und deshalb in den Preisen und der Preisformel nicht berücksichtigt sind.

envia THERM steht im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ein billiges Ermessen gemäß § 315 BGB zu, das gerichtlich überprüfbar ist. Hierbei darf envia THERM eine Änderung nur so vornehmen, dass die neue Preisregelung den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entspricht. Eine Änderung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

Sonstige gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der AVBFernwärmeV, nach denen die Vertragspartner berechtigt sind, die Preisformel zu ändern oder neue Preise zu bestimmen bzw. eine solche Änderung zu verlangen, bleiben unberührt. § 313 BGB bleibt insoweit unberührt.